

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls tier

67/36. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten

Die Generalversammlung

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/30 vom 5. Dezember 2007, 63/54 vom 2. Dezember 2008 und 65/55 vom 8. Dezember 2010,

entschlossen den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

Kenntnis nehmen von den Meinungen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, vertreten und die in den genannten Resolutionen 62/30, 63/54 und 65/55 vorgelegten Berichten des Generalsekretärs<sup>60</sup> wiedergegeben sind,

in der Erkenntnis wie wichtig es ist, nach Bedarf die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation umzusetzen, um die Gefahren zu mindern, die von der Belastung bestimmter Gebiete mit Rückständen abgereicherten Urans für Mensch und Umwelt ausgehen können,

in der Erwägung dass die zuständigen internationalen Organisationen in ihren bisher durchgeführten Studien nicht detailliert genug auf das Ausmaß der möglichen Langzeitwirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf den Menschen und die Umwelt eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen in seinem Bericht an den Generalsekretär zu diesem Thema<sup>61</sup> erklärt, dass über die langfristigen Umweltauswirkungen von abgereichertem Uran nach wie vor große wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen, insbesondere was die langfristige Verseuchung des Grundwassers betrifft, und einen Vorsorgeansatz für die Verwendung von abgereichertem Uran fordert,

in der Überzeugung dass angesichts des steigenden Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt je der Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann,

1. dankt denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, die dem Generalsekretär

6. bittet die Mitgliedstaaten, die Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in bewaffneten Konflikten verwendet haben, den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten auf Antrag möglichst detaillierte Informationen über den Ort und den Umfang dieser Verwendung zu geben, um so die Bewertung der jeweiligen Gebiete zu erleichtern;

7. ersucht den Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht zu diesem Thema vorzulegen, der die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen unterbreiteten Informationen, einschließlich der gemachten Ziffern 2 und 3 vorgelegten Informationen, enthält;

8. beschließt den Unterpunkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 67/37

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)<sup>62</sup>.

67/37. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom